

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1994/10/12 B1204/94, B1474/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1994

Index

44 Zivildienst

44/01 Zivildienst

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

AVG §69 Abs1 Z2

ZivildienstG §2 Abs1 idFBGBl 187/1994

ZivildienstG §5 Abs1 idFBGBl 679/1986

ZivildienstG §76a Abs1 idFBGBl 187/1994

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Ausnahme von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung durch Zurückweisung des Antrags auf Befreiung vom Wehrdienst aus Gewissensgründen mangels Tauglichkeit des Wehrpflichtigen zum Zeitpunkt der Antragstellung trotz bereits eingeleitetem Stellungsverfahren

Rechtssatz

Wenn - wie im vorliegenden Fall - das Stellungsverfahren zum Zeitpunkt der Abgabe einer Zivildienstklärung bereits eingeleitet war, führt eine am Sinn des Gesetzes orientierte Auslegung zur Annahme, die Zivildienstklärung sei - zulässigerweise - als bedingt für den Fall abgegeben anzusehen, daß das Stellungsverfahren die Tauglichkeit zum Wehrdienst ergibt (vgl. auch §5 Abs2 ZivildienstG idF der Novelle 1994).

Diese Erwägungen gelten auch dann, wenn die Übergangsregelung des §76a Abs1 leg. cit. Anwendung gefunden hat.

Einstellung des Verfahrens zu B1474/94.

Infolge der Aufhebung des die Zivildienstklärung zurückweisenden Bescheides des BMI vom 15.04.94 ist der Antrag auf Wiederaufnahme des mit diesem Bescheid abgeschlossenen Administrativverfahrens gegenstandslos geworden und die Beschwer des Einschreiters hinsichtlich des zu B1474/94 angefochtenen Bescheides weggefallen.

(in den rechtlichen Erwägungen zur Zulässigkeit der Zivildienstklärung ebenso: B1660/94, E v 12.10.94).

Entscheidungstexte

- B 1204/94, B 1474/94

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.10.1994 B 1204/94, B 1474/94

Schlagworte

Zivildienst, VfGH / Gegenstandslosigkeit, Beschwer, Verwaltungsverfahren, Wiederaufnahme, Übergangsbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B1204.1994

Dokumentnummer

JFR_10058988_94B01204_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at